

## **Dienstvereinbarung über den Einsatz und Betrieb digitaler Telefonanlagen**

zwischen der FHTW Berlin, vertreten durch die Hochschulleitung,  
und dem Personalrat der FHTW Berlin.

**§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

**§ 2 Ziele und Grundsätze**

**§ 3 Begriffsbestimmungen**

**§ 4 Risikoanalyse**

**§ 5 Telefonanlagen**

**§ 6 Controlling-Software AlwinPro expert**

**§ 6a Installation und Systemverwaltung in AlwinPro**

**§ 6b Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

**§ 6c Berechnung und Bezahlung der Kosten für private Telefongespräche**

**§ 6d Kostenkontrolle dienstlicher Gespräche**

**§ 6e Sonderfunktionen**

**§ 7 Verdacht auf missbräuchliche Nutzung**

**§ 8 Schlussbestimmungen**

**Anlage 1: Zulässige Auswertungen in AlwinPro expert**

**Anlage 2: Leistungsmerkmale der TK-Anlagen und Endgeräte**

**Anlage 3: Liste der Gruppenauswertungen**

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung (DV) regelt den Einsatz und Betrieb von digitalen Telefonanlagen (TK-Anlagen) einschließlich der genutzten Dienste als Telefonnebenstellenanlagen und der Controlling Software AlwinPRO expert, Version 4.0. Sie regelt nur die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Verbindungs-Daten innerhalb des Telekommunikationsverkehrs durch die digitalen Telefonanlagen, einschließlich der Vermittlung, sowie der Abrechnung der Privatgespräche und der Kostenkontrolle für Dienstgespräche. Sie gilt für alle MitarbeiterInnen der FHTW.
- (2) Alle sonstigen Raumnutzer der FHTW können die TK-Anlagen gegen Berechnung der tatsächlich entstandenen Gesprächskosten benutzen. Für sie gilt diese DV entsprechend.

## **§ 2 Ziele und Grundsätze**

- (1) Ziel dieser DV ist es, auf der einen Seite den Betrieb der TK-Anlagen unter dem Grundsatz des Schutzes personenbezogener Daten und der Garantie auf ungehinderten Gebrauch des gesprochenen Wortes, sowie auf der anderen Seite eine effektive Kostenkontrolle dienstlicher - und die Abrechnung privater Telefongespräche (Gebührendatenserver) zu gewährleisten. Mit dieser Dienstvereinbarung wird das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne des Mitbestimmungsrechts des § 85 Abs. (1) Nr. 13 PersVG Berlin sowie die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, und 5 IVG konkretisiert.
- (2) Digitale Telefonanlagen dürfen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle benutzt werden.
- (3) Die technischen Geräte und Arbeitsplätze müssen ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften behindertengerecht ausgestattet sein (u.a. für Blinde und Schwerbehinderte müssen die Anschlüsse für Zusatzgeräte vorhanden sein).
- (4) Gebührenaufschläge für Gast-, PIN-, Projekt- und Zielnummerngespräche sind ausgeschlossen.
- (5) Die Aufzeichnung von Inhaltsdaten ist untersagt. Ausnahmen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen zulässig.
- (6) Betriebsdaten sind zu anonymisieren. Werden solche Daten erhoben, ist der Umfang dieser Daten einvernehmlich festzulegen.
- (7) Aufschaltung ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann durch eine Telefonvermittlungsperson in der Zentrale eine Aufschaltung erfolgen. Diese Aufschaltung ist durch ein akustisches Signal den Gesprächsteilnehmern bekannt zu geben. Ausnahmefälle, die eine Aufschaltung durch die Zentrale erlauben, sind: Feueralarm, Bekanntgabe eines Notfalls, oder die schriftliche Zustimmung der/des Nebenstelleninhabers
- (8) Konferenzschaltung ist nur mit der Zustimmung aller Gesprächsteilnehmer erlaubt.
- (9) Lauthören/Freisprechen: Vor Einschalten der Funktion Lauthören/Freisprechen muss von dem (den) Teilnehmer(n) die Erlaubnis dazu eingeholt werden, da sie den Grundsatz der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes angreift.

### § 3 **Begriffsbestimmungen**

Digitale Telefonanlagen im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Systeme, die ausschließlich der Telekommunikation dienen und hauptsächlich folgende Komponenten umfassen:

- Vermittlungseinrichtungen und ihre Schnittstellen,
- Endgeräte
- 1 Computer (Hardware) sowie alwinPRO expert (Software) zur zentralen Gebührenkontrolle und -abrechnung

Gebührendaten sind Daten, die zur Gebührenermittlung für die gesamte(n) Telefonanlage(n) gespeichert werden (Netzanbieterkontrolle).

Inhaltsdaten sind zwischen den Teilnehmern ausgetauschte Informationen.

Betriebsdaten sind Daten, die zur Störeingrenzung und -beseitigung erhoben werden.

Verbindungsdaten sind: Name, Vorname, Organisationskennzeichen und Anschlusskennung des Nutzers, Datum und Uhrzeit der Verbindung, in Anspruch genommener Telekommunikationsdienst, Anzahl der verbrauchten Tarifeinheiten sowie Rufnummer der Nebenstelle, der anrufenden und/oder angerufenen Teilnehmer, gekürzt um die letzten vier Ziffern.

Inhaltsdaten sind zwischen den Teilnehmern ausgetauschte Informationen.

Gesprächsarten sind: Dienst-, Privat-, oder Projektgespräch.  
Gesprächsrichtung ist kommend oder gehend.

Die Entfernungzone bezeichnet den Radius der wählbaren Verbindung:  
Hausgespräch, Ortsgespräch, Nahzone bis 50 km, Fernzone Deutschland, Fernzone Europa, Welt.

IT-System ist ein übergeordneter Begriff für ein technisches Gerät in der elektronischen Informationsverarbeitung. Es kann ein Computer, ein Netzwerk, ein(e) Telefon(anlage), ein Faxgerät o.ä. sein.

#### VoIP

(Voice over IP) ist eine Technologie, die das kostenlose Telefonieren in einem bestehenden IP Netzwerk ermöglicht.

#### Personen-Identifikations-Nummer (PIN)

Jeder Telefonteilnehmer erhält auf Antrag eine PIN. Es gibt zwei Arten von PIN. Eine PIN wird verwendet, um ein Gespräch als Privatgespräch für die spätere Abrechnung zu kennzeichnen (Privat-PIN). Die Andere wird verwendet, um die missbräuchliche Verwendung eines Amtsapparates zu unterbinden. Eine ggf. programmierte Amtssperre in öffentlich zugänglichen Diensträumen (z.B. Labore) kann durch eine Dienst-PIN aufgehoben werden.

Zielnummerngespräche sind Gespräche, die mit einem Tastendruck aufgebaut werden.

Standard-Datenschutzpaket:

Gem. § 5 (2) IVG dürfen zur Abrechnung privater Telefongespräche nur gespeichert werden:

1. Namen, Vornamen, Stellenzeichen, Rufnummer oder Anschlusskennung der/des Anrufenden,
2. Datum und Uhrzeit der Verbindung,
3. den in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
4. die Anzahl der verbrauchten Tarifeinheiten und Leistungsentgelte,
5. die angerufene Rufnummer, gekürzt um die letzten vier Ziffern.

Das IVG schränkt damit das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) ein. Sofern die/der Beschäftigte nicht ausdrücklich auf einen Einzelgebühreennachweis besteht, werden lediglich die Daten gemäß Satz Nr. 1 und 4 verarbeitet.

Standard-Datenschutzpaket mit EVN:

Wünscht der die/der Beschäftigte einen EVN werden alle Daten gemäß Satz 1 bis 5 verarbeitet. Nach der Erstellung der individuellen Abrechnung werden diese Daten gelöscht, sobald die Gebühren bezahlt sind.

#### **§ 4 Risikoanalyse**

Vor der Installation der Software (Vorabkontrolle gem. BDSG) unterzieht der Betreiber das IT-System (PC und Software) und die angeschlossenen TK-Anlagen gem. § 4 IVG einer Prüfung auf Gefahren für die Rechte der Betroffenen oder für die Funktionsfähigkeit der Anlagen mit dem Grundsicherheitstool des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Grundsicherheitstool). Die Zustimmung zum Betrieb der Anlage wird auf einen Zeitraum von 2 Monaten beschränkt (Testbetrieb). Zum Betrieb der Anlage über diesen Zeitraum hinaus ist ein erneutes Mitbestimmungsverfahren einzuleiten. Voraussetzung zum Betrieb ist die Umsetzung aller Empfehlungen des BSI-Tools zum Erreichen des Grundsicherheits.<sup>1</sup>

#### **§ 5 Telefonanlagen**

- (1) Die digitalen Telefonanlagen sind mit allen Systembestandteilen in Form von Handbüchern zu beschreiben. Der Personalrat erhält bei Bedarf jederzeit Zugriff auf diese Handbücher. Die Telefonanlagen stellen folgende Dienste bereit: Telefon, Telefax, DFÜ, ggf. Anrufbeantworter (Voicebox), VoIP.
- (2) An den Standorten werden folgende TK-Anlagen eingesetzt:

Treskowallee	Siemens Hicom 300
Warschauer Platz	Siemens Hicom 300
ADK	Siemens Hicom 300

---

<sup>1</sup> *gesetzliche Grundlage:*

*Gem. §4 IVG hat der Leiter, vor der Entscheidung über den Einsatz oder die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens der allgemeinen Verwaltungstätigkeit zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung der Informationstechnik Gefahren für die Rechte der Betroffenen oder für die Funktionsfähigkeit der Verwaltung verbunden sind. Automatisierte Verfahren dürfen nur eingesetzt oder wesentlich geändert werden, soweit derartige Risiken durch technische oder organisatorische Maßnahmen wirksam beherrscht werden können. Die Entscheidung trifft der Leiter der die Informationstechnik einsetzenden Stelle. Er unterrichtet den Berliner Datenschutzbeauftragten über die Entscheidung.*

Marktstraße Alcatel-SEL 5625<sup>2</sup>  
Blankenburger Pflasterweg Alcatel-SEL 4400

- (3) Zur Gewährleistung einer fachgerechten Administration der Telefonanlagen wird ein Fernmeldemechaniker der FHTW Berlin von der Lieferfirma geschult. Das Vermittlungspersonal ist von der Lieferfirma in die Bedienung der Vermittlungsplätze und des Elektronischen Telefonbuches einzuweisen.

## § 6 Controlling-Software AlwinPro expert 4.0

Zur Kostenkontrolle dienstlicher und –abrechnung privater Telefongespräche wird die Software alwinPRO expert der Fa. Ing.-Büro Aurenz GmbH, welches lokal unter dem Betriebssystem Windows 2000 läuft, eingesetzt.

### §6a Installation und Systemverwaltung

- (1) Die Software wird vom Anbieter installiert.
- (2) Die Zuordnung der Rechtevergabe erfolgt einvernehmlich mit dem PR und in dessen Beisein.
- (3) Nach erfolgter Installation erhält der Fernmeldetechniker der FHTW Masterrechte im Abrechnungssystem, welche mit dem PR einvernehmlich festgelegt werden.
- (4) Zur Administration des Systems erhält der Fernmeldetechniker einen Zugang „Sonstiger Nutzer“ mit Rechten zur Änderung von Anschlüssen, der Ausgabe der Auswertungen und Rechnungen etc., die mit dem PR einvernehmlich vereinbart wurden mit einem einzelnen Passwort.
- (5) Abschließend vergibt sich der Fernmeldetechniker der FHTW zum einen und der PR zum anderen das Master-Passwortpaar. Damit wird sichergestellt, dass Datenschutzrelevante Informationen nicht aus dem System unbefugt entnommen werden können und der Administrator seine Aufgaben ohne die Anwesenheit des PR erfüllen kann.
- (6) Die Systemverwaltung wird nur von berechtigten Personen durchgeführt. Diese haben sich per Username/Passwort am Gebührendatenserver zu autorisieren.
- (7) Die Betriebsräume sind verschlossen zu halten. Zutritt haben folgende Personen:
  - a) Leiter der Abteilung ZHV II
  - b) Systemadministrator (Fernmeldemechaniker der FHTW).
  - c) Sicherheitsingenieur, Personalrat und Reinigungspersonal in Begleitung der unter a) oder b) genannten Mitarbeiter. Fremdpersonen, die diese Räume zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsarbeiten oder aufgrund sonstiger technischer Gegebenheiten aufsuchen müssen, sind bei ihrer Tätigkeit durch eine unter a) oder b) genannte Person (oder deren Vertreter) zu beaufsichtigen.
- (8) Eine Fernwartung findet nicht statt.
- (9) Verkehrsmessungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Personalrates durchgeführt werden.

### § 6b Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Verbindungsdaten, wie Rufnummer der anrufenden und angerufenen Teilnehmer, sind personenbezogene Daten, die für die Verbindung erforderlich sind. Sie beschränken sich auf folgende Daten: Name, Vorname, Organisationskennzeichen, Rufnummer der Nebenstelle/

---

<sup>2</sup> Anlage ist 13 Jahre alt. Sie unterstützt kein EURO-ISDN und wird sicher durch eine VoIP-Anlage ersetzt werden.

Anschlusskennung, Datum und Uhrzeit der Verbindung, in Anspruch genommener Telekommunikationsdienst, Anzahl der verbrauchten Tarifeinheiten, Rufnummer des angerufenen Teilnehmers, gekürzt um die letzten vier Ziffern

Die Verbindungsdaten dürfen nur zur Abrechnung der privaten- bzw. zur Kostenkontrolle dienstlicher Verbindungen genutzt werden. Die Verbindungsdaten werden für die Abrechnung der privaten Nutzung und die Kostenkontrolle der dienstlichen Nutzung getrennt verarbeitet. Teilnehmer, die Privatgespräche führen oder eine Amtssperre für Diensträume aufheben wollen müssen dazu eine PIN beantragen. Die Vergabe der PIN erfolgt durch den Systemadministrator unter Zuhilfenahme eines Zufallszahlengenerators. Mit Eingabe der PIN wird entweder die Sperrung in den gehenden Amtsverkehr aufgehoben oder das Gespräch für die Kostenabrechnung als Privatgespräch gekennzeichnet. Die Übergabe der PIN erfolgt in einem fest verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich“. Die PIN darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden, um den Mißbrauch durch Nichtberechtigte auszuschließen. Wird sie anderen Personen bekannt, muß der Betroffene eine Änderung beantragen. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) wird durch das IVG eingeschränkt. Sofern der Beschäftigte nicht ausdrücklich auf einen Einzelgebührennachweis besteht, werden lediglich die Namen, Vornamen, Stellenzeichen, Rufnummer oder Anschlusskennung der Anrufenden, und die Anzahl der verbrauchten Tarifeinheiten und Leistungsentgelte verarbeitet. Nach der Erstellung der individuellen Abrechnung werden diese Daten gelöscht, sobald die Gebühren bezahlt sind. Die gespeicherten Daten dienstlicher Gespräche sind spätestens nach Ablauf von drei Monaten zu löschen.

#### **§ 6c Berechnung und Bezahlung der Kosten für private Telefongespräche**

(1) Zur Berechnung der Kosten für Privatgespräche werden lediglich Verbindungsdaten gem. Standard-Datenschutzpaket verarbeitet. Nur auf ausdrücklichen Wunsch wird ein Einzelverbindungs nachweis (EVN) verarbeitet (Standard-Datenschutzpaket mit EVN). Die Abrechnung der privaten Gespräche erfolgt quartalsweise. Die Rechnung erhält der Nutzer in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich“. Die organisatorische Ablauf zur Bezahlung der Rechnung ist in der „DV über die Abrechnung der privaten Telefon- und Stellplatzentgelte von Mitarbeitern der FHTW über das KIDICAP- Bezügeverfahren.“ in seiner geltenden Fassung geregelt.

#### **§ 6d Kostenkontrolle dienstlicher Gespräche**

Zur Kostenkontrolle der dienstlichen Nutzung dürfen die Verbindungsdaten gemäß §5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 IVG einer Gruppe von mindestens zehn Beschäftigten zugeordnet und verarbeitet werden. Die Gruppen, für die eine Kostenkontrolle durchgeführt werden kann werden in der Anlage 3 aufgeführt.

Von den folgenden sensiblen Stellen werden gemäß § 5 (4) IVG Tarifeinheiten und Entgelte nur als Summe erfasst:

Schwerbehindertenvertretung  
Frauenbeauftragte  
Personalrat

Diese Regelung erstreckt sich auf alle gewählten oder nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften berufenen ordentlichen Mitglieder dieser Gremien. Die betroffenen Personen haben einen entspr. Antrag zu stellen.

## **§ 6e Sonderfunktionen**

- (1) Grundgebühren und Aufschläge  
Für Mitarbeiter der FHTW ist bei Privatgesprächen die Berechnung von Grundgebühren und Aufschlägen auf die Telefontarife der Telekommunikationsanbieter ausgeschlossen.
- (2) Berechnung der Arbeitszeit und Gerätekosten  
Für Mitarbeiter der FHTW ist bei Privatgesprächen die Berechnung der Arbeitszeit und die Umlage der Gerätekosten (Servicekosten oder Abschreibungen etc.) ausgeschlossen.
- (3) Auswertungen in AlwinPro und Datenexport  
Die zulässigen Auswertungen (Druck-Formulare) sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Zuordnung, welche Person welche Auswertungen machen bzw. erhalten darf, wird zwischen PR und HSL einvernehmlich geregelt. Die Änderung von Vorschriftenregelungen ist nur mit Zustimmung und im Beisein des PR zulässig (Masterpasswortpaar).
- (4) Auswertungen über Intra-/Internet  
Auswertungen erfolgen nur lokal am Gebührendatenserver. Über Intra/Internet sind sie ausgeschlossen.
- (5) Export von Datenauswertungen  
Der Export von Datenauswertungen zum Zwecke der Weiterverarbeitung in anderen Programmen ist ausgeschlossen.
- (6) Statistikmodul  
Die Verwendung des Statistikmoduls ist ausgeschlossen.
- (7) Datenträgeraustausch  
Der Datenträgeraustausch mit Banken ist ausgeschlossen.
- (8) Die Versendung der Rechnung per mail ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Verdacht auf missbräuchliche Nutzung**

Bei Verdacht eines Dienstvergehens wegen missbräuchlicher Nutzung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen für private Zwecke oder der Verletzung entsprechender arbeitsvertraglicher Pflichten darf längstens drei Monate hinweg der Kreis der Beschäftigten auf eine Gruppe von fünf Personen verringert werden. Die Festlegung der Gruppen, oder ggf. die Prüfung einzelner Mitarbeiter, für die eine Kostenkontrolle durchgeführt werden soll, ist nur mit Zustimmung und im Beisein des PR zulässig. Die betroffenen Beschäftigten sind über diese Maßnahmen vorher zu informieren. Gespeicherte Daten dienstlicher Gespräche werden spätestens nach drei Monaten gelöscht.

Bei Unstimmigkeiten bei der Telefonabrechnung ist der Personalrat umfassend zu beteiligen. Die/der Betroffene kann selbst zur Aufklärung für die Zukunft einen EVN beantragen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige Fassung.
- (2) Vor jeglicher Erweiterung oder Änderung der Hardware und/oder Softwarekomponenten der jeweiligen Telefonanlage im Sinne dieser Dienstvereinbarung gilt der Grundsatz der unverbrauchten Mitbestimmung. Sie macht eine entspr. Ergänzung / Änderung dieser DV erforderlich. Dabei ist der PR vorab zu informieren und ggf. zu beteiligen.

- (3) Die Dienstvereinbarung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Es sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.
- (4) Inhaltsdaten dürfen nicht gespeichert werden.
- (5) Als Tarif gilt der Standardtarif der Telekom-Unternehmen für alle Benutzer der TK-Anlagen.
- (6) Bei Änderungen der Leistungsmerkmale wird der Personalrat rechtzeitig vor Inbetriebnahme informiert und, falls notwendig beteiligt. Die Anlage 2 ist dabei entsprechend zu aktualisieren.

Berlin, den 29. März 2005

Anlagen

Anlage 1: Zulässige Auswertungen

Anlage 2: Leistungsmerkmale der TK-Anlagen und Endgeräte

Anlage 3: Liste der Gruppenauswertungen

gez. Holger Langkutsch  
Der Kanzler

zugestimmt: Personalrat der FHTW  
gez. i.V. Seidler  
30. März 2005



## **Anlage 1**

### **Zulässige Auswertung**

- Liste 1:** Rechnung für PIN-Privatgespräche (nur als Summennachweis)
- Liste 2:** Rechnung für PIN-Privatgespräche (Summennachweis plus Einzelverbindungsachweis)
- Liste 3:** Rechnung für Dienstgespräche über eine projektbezogene PIN (Summennachweis)
- Liste 4:** Rechnung an Fremdnutzer (Summennachweis und Einzelverbindungsachweis)

## Anlage 2

### Technische Möglichkeiten (Leistungsmerkmale)

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Telefonanlagen werden je nach Notwendigkeit folgende Leistungsmerkmale zum Einsatz kommen:

? Makeln

(wechselseitiges Sprechen auf mehreren Leitungen)

? Rufumleitung intern

Jeder der Teilnehmer leitet seine Anrufe durch Wahl der Taste "Anruf umleiten" und nachfolgender Rufnummer auf einen anderen Apparat um.

? Geschäftsvorzimmerfunktion

Ankommende Rufe werden auf den Apparat im Vorzimmer geschaltet und von dort auf einen oder mehrere nachgeordnete Apparate weitergeleitet; Verbindungsaufbau im abgehenden Verkehr im Auftrag für nachgeordneten Apparate.

? Konferenzschaltung

Eine Konferenzschaltung ist nur mit der Zustimmung aller Gesprächsteilnehmer erlaubt.

? Lauthören und Freisprechen

Vor Einschalten der Funktion Lauthören muss von dem Teilnehmer die Erlaubnis dazu eingeholt werden.

? Codewahl

Je Apparat sind bis zu 6 individuelle Rufnummer speicherbar.

? Automatischer Rückruf im Besetztfall

? Anklopfen mit automatischem Ruf bei Freiwerden

Während des Gesprächs hört man einen Anklopftön. Das Gespräch kann durch den Anklopfenden nicht mitgehört werden.

? Elektronisches Telefonbuch für Vermittlungsplätze

(Familiename, Vorname, Apparatenummer und zusätzlich für die Vermittlung Organisationseinheit und Zimmernummer)

? Wahlwiederholung

(Grundausstattung aller Apparate)

? Uhrzeit- und Datumsanzeige

(bei Displaygeräten)

? Unterschiedlicher Ruf von internen, externen Teilnehmer und Dreierkonferenz

? Kennzeichnung des Notrufes an den Vermittlungsstellenapparaten

? Leistungsberechtigungen zum Sperren in den gehenden Amtsverkehr

Hausberechtigung:                      Selbstwählverkehr in das Amtnetz der Telekom im Rahmen von ausgewählten dienstlich erforderlichen Rufnummern

Berlin + Nahzone:                      Für Gespräche innerhalb Berlins und im Umkreis von 50 km

national:                                      nur für Gespräche innerhalb Deutschlands

international:                                ohne Einschränkung

? Voice-Box (Zentraler Anrufbeantworter)

Auf Wahl bestimmter Verbindungen kann eine automatische Durchsage mit nachgehender Sprachaufzeichnung des Anrufers aktiviert werden (Zentraler Anrufbeantworter). Der Zugang ist nur der/dem Mitarbeiterin/Mitarbeiter, der die Voice-Box benutzt, mit ausschließlichem Zugriff durch PIN/PIT gestattet.